

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts:  
**AMG Substanzwerte Schweiz**

Unternehmenserkennung (LEI-Code):  
**506700IF3DG1NCAL3W14**

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem **Umweltziel** in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem **sozialen Ziel**

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

### Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Es wurde **kein Referenzwert benannt**, um die mit dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Vielmehr werden dazu die beiden nachfolgend beschriebenen Ansätze "ESG-Integration" und "Ausschlussprinzip" berücksichtigt.

#### a) ESG-Integration

Beim ESG-Integrationsansatz werden im herkömmlichen Finanzanalyse- und Anlageentscheidprozess die ESG-Risiken und -Chancen auf der Basis von systematischen Prozessen berücksichtigt. Für die umfassende qualitative ESG-Beurteilung werden unternehmensspezifische "**ESG Risk Ratings**" vom ESG-Datenanbieter "**Sustainalytics**" verwendet. "Sustainalytics" ist ein weltweit führendes unabhängiges ESG- und Corporate-Governance-Forschungs-, Rating- und Analyseunternehmen, das Investoren auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung verantwortungsbewusster Anlagestrategien unterstützt.



Die "ESG Risk Ratings" von "Sustainalytics" geben Auskunft über die ESG-Risiken bzw. deren finanziellen Auswirkungen auf ein Unternehmen. Jedes Unternehmen wird dabei in die fünf ESG-Risikoklassen "Negligible", "Low", "Medium", "High" und "Severe" eingeteilt.

Der Fonds kann bis maximal 10% des Fondsvermögens in Unternehmen investieren, welche über kein "ESG Risk Rating" von "Sustainalytics" verfügen. Eine qualitative ESG-Beurteilung solcher Unternehmen erfolgt trotzdem, jedoch primär basierend auf eigenen Daten und Informationen. Die dafür notwendigen Informationen und Daten werden direkt bei den Zielgesellschaften eingefordert (z.B. Gespräche mit dem Management, Nachhaltigkeitsberichte bzw. -strategie oder -politik) und bezüglich Glaubwürdigkeit beurteilt.

#### b) Ausschlussprinzip

Der Fonds folgt den Empfehlungen zum Ausschluss der **SVVK-ASIR** (Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen). Ausgeschlossen werden damit Anlagen in Hersteller von kontroversen Waffen. Bei den ausgeschlossenen Unternehmen bzw. Emittenten aus dem Rüstungssektor handelt es sich um Firmen, deren Produkte gegen Schweizer Gesetze und international anerkannte Konventionen verstossen, namentlich die **Ottawa- und Oslo-Konventionen** sowie dem **internationalen Atomwaffensperrvertrag**. Diese von der Schweiz ratifizierte Abkommen verbieten Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Vertrieb von Streumunition, Anti-Personenminen und Nuklearwaffen. Weitere Informationen zur SVVK-ASIR sind auf deren Website <https://www.svvk-asir.ch/ueber-uns/> zu finden. Dieser Ausschluss wird jederzeit eingehalten.

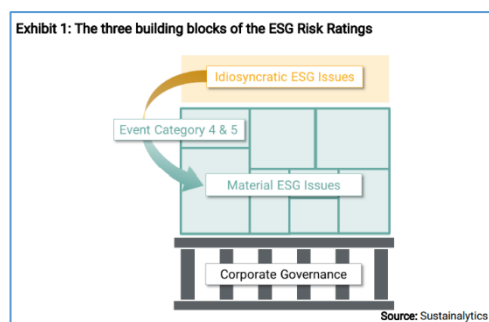
Zudem werden Unternehmen bzw. Emittenten ausgeschlossen, die gegen die Prinzipien des **UN Global Compact** verstossen. Diese Prinzipien decken die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsprävention ab. Weitere Informationen zur UN Global Compact sind auf deren Website <https://www.unglobalcompact.org/> zu finden. Bis zu 10% der Unternehmen dürfen nachträglich durch "Sustainalytics" als "non-compliant" klassifiziert werden. Bei diesen Unternehmen werden Abklärungen bei den betroffenen Unternehmen vorgenommen und es liegen Absichten des Managements dieser Unternehmen vor, dass dieser Ausschluss wieder eingehalten wird.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

#### a) ESG-Integration

Bezüglich Nachhaltigkeitsindikatoren stützt sich der Vermögensverwalter überwiegend auf **quantitative und qualitative Analysen von "Sustainalytics"**. Das aus diesen Analysen ermittelte **"ESG Risk Rating"** von "Sustainalytics" **misst das Ausmass, in dem der wirtschaftliche Wert eines Unternehmens durch ESG-Faktoren gefährdet ist bzw. das Ausmass der nicht betreuten ESG-Risiken eines Unternehmens.**



Diese Grafik "Exhibit 1" von "Sustainalytics" zeigt, dass das "ESG Risk Rating" aus drei Blöcken besteht. **1. Die Unternehmensführung ("Corporate Governance")** ist ein grundlegendes Element des "ESG-Risiko-Ratings" und spiegelt die Überzeugung wider, dass eine schlechte Unternehmensführung ein wesentliches Risiko für Unternehmen darstellt. Hierbei werden unter anderem die Qualität und Integrität des Verwaltungsrates und Managements, Eigentumsverhältnisse und Aktionärsrechte, Entlohnungspolitik, Finanzielle Berichterstattung und das Verhalten gegenüber den verschiedenen Interessensgruppen beurteilt. **2. Die Wesentliche ESG-Themen ("Material ESG Issues")** konzentrieren sich auf Themen, die Initiativen des Managements erfordern. Dazu gehören beispielsweise Themen wie Mitarbeiterrekrutierung/-entwicklung/-vielfalt, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Kohlenstoffemissionen, Ressourcennutzung oder Betrug und Korruption. Die Identifikation der Wesentlichen ESG-Themen erfolgt jeweils auf der Ebene der Teilindustrien. **3. Idiosynkratische Probleme ("Idiosyncratic ESG Issues")** sind "unvorhersehbar" oder unerwartet in dem Sinne, dass sie nicht mit der spezifischen Branche und dem Geschäftsmodell der Unternehmung zusammenhängen. Typischerweise sind derartige Probleme ereignisgesteuert und können das ganze Spektrum an ESG-Themen abdecken.

Die wesentlichen ESG-Themen ("Material ESG Issues") konzentrieren sich auf Themen, die Initiativen des Managements erfordern. Dazu gehören beispielsweise Themen wie Mitarbeiterrekrutierung/-entwicklung/-vielfalt, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Kohlenstoffemissionen, Ressourcennutzung oder Betrug und Korruption. Die Identifikation der Wesentlichen ESG-Themen erfolgt jeweils auf der Ebene der Teilindustrien. **3. Idiosynkratische Probleme ("Idiosyncratic ESG Issues")** sind "unvorhersehbar" oder unerwartet in dem Sinne, dass sie nicht mit der spezifischen Branche und dem Geschäftsmodell der Unternehmung zusammenhängen. Typischerweise sind derartige Probleme ereignisgesteuert und können das ganze Spektrum an ESG-Themen abdecken.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Das "**ESG Risk Rating**" eines Unternehmens besteht aus einer **quantitativen Punktzahl** und einer Risikokategorie. Auf der Grundlage der quantitativen Werte werden die Unternehmen in eine von fünf **Risikokategorien** ("**Negligible**", "**Low**", "**Medium**", "**High**" und "**Severe**") eingeteilt.

#### b) **Ausschlussprinzip**

Schliesslich lässt der Fonds mit seinem Ausschlussprinzip grundsätzlich keine Anlagen zu, die gegen die Prinzipien des **UN Global Compact** verstossen. Diese Prinzipien beinhalten 10 Grundsätze zu Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Anti-Korruption. Diese wiederum leiten sich ab von der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UN)", "Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (ILO)", "Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung (UN)" und der "Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption (UN)". Bis zu 10% der Unternehmen dürfen nachträglich durch "Sustainalytics" als "non-compliant" klassifiziert werden. Bei diesen Unternehmen werden Abklärungen bei den betroffenen Unternehmen vorgenommen und es liegen Absichten des Managements dieser Unternehmen vor, dass dieser Ausschluss wieder eingehalten wird.

### Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
- Nein

### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des AMG Substanzwerte Schweiz besteht hauptsächlich darin, mittels Investitionen am Schweizer Aktienmarkt mit Fokus auf weniger beachtete Nebenwerte, Wertzuwachs zu erzielen. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel,

- mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
- mindestens 51% des Fondsvermögens in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von kleinen und mittelgrossen Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben. Als "kleine und mittelgrosse Unternehmen" gelten Unternehmen, die im SPI EXTRA® enthalten sind oder eine vergleichbare Kapitalisierung aufweisen.

Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:

- Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen (inkl. Beteiligungsgesellschaften), die den vorgängig genannten Anforderungen nicht genügen;
- auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen etc.), ausgegeben von schweizerischen Gesellschaften;
- Anteile kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds);
- Derivate (einschliesslich) Warrants auf Anlagen, deren Erwerb dem Anlagefonds gestattet ist.

Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

- Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen höchstens 10%;
- Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte höchstens 10%.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele wendet der Vermögensverwalter die beiden vorgenannten Ansätze "ESG-Integration" und "Ausschlussprinzip" an. **Folgende verbindliche Elemente** gelten für die Auswahl der Investitionen:

- a) **Ausschluss von Unternehmen**, die **gegen internationale und nationale Normen wie die UN Global Compact, die Ottawa- und Oslo-Konventionen oder den internationalen Atomwaffensperrvertrag verstossen**;
- b) **Anlagen ohne "ESG Risk Rating" von "Sustainalytics" sind auf 10% des Fondsvermögens begrenzt.**

- **Um welchen Mindestansatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verbindlichen Mindestsatz, der den Umfang der in Betracht gezogenen Investitionen einschränken würde.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Umweltschutz, Menschenrechte, Arbeitsstandards aber vor allem auch **verantwortungsvolle Unternehmensführung** ("Corporate Governance") sind wichtige Bestandteile der Nachhaltigkeit. Deshalb sind diese Themen **im nachhaltigen Investmentprozess fest eingebunden**.

Corporate Governance-Issues können über das laufende Kontroversen-Monitoring zeitnah identifiziert werden. Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden mittels Einhaltung der 10 Prinzipien des **UN Global Compacts** beurteilt. **Der Fonds investiert nicht in eine Unternehmung, welche gegen diese Prinzipien verstösst**. Durch die Berücksichtigung dieser 10 Prinzipien des UN Global Compact werden Unternehmen nicht nur ihrer grundlegenden Verantwortung gegenüber Menschen und Umwelt gerecht, sondern schaffen auch die Voraussetzungen für langfristigen Erfolg.

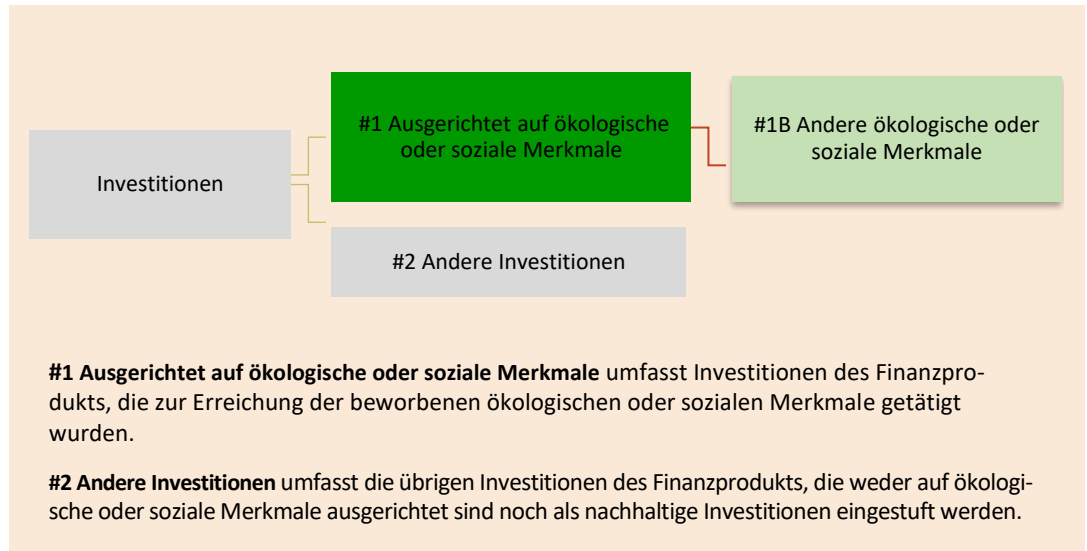
## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 90% der Anlagen des Fonds erfüllen laufend die vorgenannten Anforderungen bezüglich "ESG-Integration" und "Ausschlussprinzip" und fördern deshalb die entsprechenden ökologische und soziale Merkmale (in nachfolgender **Grafik #1**). Der Fonds hält keine "nachhaltigen Anlagen" nach Definition der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR), weshalb ausschliesslich ökologische oder soziale Merkmale mit dem Fonds verfolgt werden (in nachfolgender **Grafik #1B**).

Der Fonds kann schliesslich bis max. 10% des Fondsvermögens Anlagen halten, die nachträglich durch "Sustainalytics" bezüglich UN Global Compact als "non-compliant" klassifiziert werden. Bei diesen Unternehmen werden Abklärungen bei den betroffenen Unternehmen vorgenommen und es liegen Absichten des Managements dieser Unternehmen vor, dass dieser Ausschluss wieder eingehalten wird (in nachfolgender **Grafik #2**). Diese Investitionen haben, wenn sie auch nicht an ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichtet sind, Mindestanforderungen zu erfüllen. Diese kommen in der Form zum Ausdruck, dass die Einhaltung von gewissen Konventionen und Normen (z.B. SVVK-ASIR, Ottawa- und Oslo-Konventionen, internationaler Atomwaffensperrvertrag) bei den Anlagen immer zur Anwendung kommt.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

In diesem Fonds werden grundsätzlich **keine Derivate mit einer strategischen Zielsetzung** eingesetzt und damit auch nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale.



### In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Dieser Fonds tätigt **keine nachhaltigen Investitionen**. Der Fonds investiert in Anlagen, welche gewisse ökologische und soziale Merkmale fördern.

- **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen<sup>1</sup>?**

Ja:

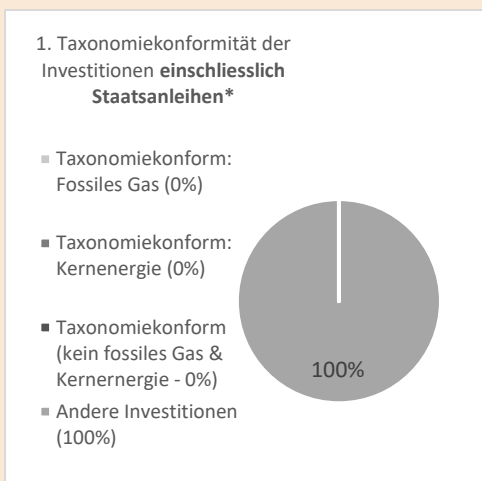
In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie übereinstimmen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission niedergelegt.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

### ● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten?

Es ist **kein Mindestanteil** an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten vorgesehen.



### Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Im Bereich "Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?" werden die in "#2 Andere Investitionen" klassifizierten Anlagen beschrieben. Bei diesen Unternehmen werden Abklärungen bei den betroffenen Unternehmen vorgenommen und es liegen Absichten des Managements dieser Unternehmen vor, dass dieser Ausschluss wieder eingehalten wird.



### Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde **kein Index als Referenzwert** bestimmt.



### Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [www.llbsswiss.ch](http://www.llbsswiss.ch). Bei den "Private Label Fonds" im Unterkapitel "Fondsdokumentationen" finden Sie mit der Überschrift "Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen" weitere produktspezifische Informationen.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemission swerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.